

Herr Rupp erklärte die genauen Hintergründe weshalb aufgrund einer Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts eine rückwirkende Änderung der Satzung für das Jahr 2022 erfolgen müsse. Dies führe zu einer Minderung der Gebühren und somit zu einer Erstattung von bereits gezahlten Gebühren an Bürger der Stadt Sankt Augustin.

Herr Metz bemerkte, dass es hier um einen Betrag von über einer Million Euro gehen würde. Die Rechtsprechung sei aufgrund der Klage eines einzelnen Bürgers zustande gekommen. Daher stelle sich die Frage, ob es in Sankt Augustin zwingend notwendig sei, diese Erstattung durchführen zu müssen.

Herr Rupp erwiderte, dass der Sachverhalt mit dem Gerichtsurteil durch die Medien berichtet worden sei. Vom Bund der Steuerzahler sei dies öffentlich stark thematisiert worden. In Sankt Augustin sei damit zu rechnen, dass es Widersprüche geben würde, wenn aufgrund einer nicht korrekten Kalkulation Bescheide erlassen würden. Dann müsse die Stadt entweder rechtmäßig zurückweisen oder stattgeben. Es könne dann damit gerechnet werden, dass dies zu einem Reputationsschaden der Stadt führen könne, wenn vielen Widersprüchen stattgegeben würde und dies eventuell auch medial thematisiert würde. Daher würde man nach reiflichen Überlegungen in der Verwaltung diesen Weg gehen wollen wie vorgeschlagen.

Frau Jung sagte, in der aktuellen Zeit die Menschen doch auch sehr genau auf ihre Gebührenbescheide schauen würden.